

§ 1 Einberufung der konstituierenden Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird zu ihrer ersten (konstituierenden) Sitzung alsbald, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beginn ihrer Amtszeit von dem/der bisher amtierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führt das an Jahren älteste oder im Falle seines Verzichtes das nächstälteste Mitglied der Vertreterversammlung bis der/die neu gewählte Vorsitzende der Vertreterversammlung oder der/die stellvertretende Vorsitzende das Amt übernimmt.
- (3) Der/die Altersvorsitzende eröffnet die Sitzung durch Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Vertreterversammlung, den namentlichen Aufruf der Versammlungsmitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit. Er/Sie bestimmt vorläufig Personen für die Protokollführung und das Führen der Rednerliste.
- (4) Hiernach wird die Wahl des/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des/der stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode vorgenommen. Für die Wahl gilt § 6 Absatz 3 der Satzung der KZV Berlin.

§ 2 Aufgaben des/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des/der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Vertreterversammlung ein, eröffnet, leitet und schließt sie.
- (2) Der/die Vorsitzende wahrt die Rechte der Vertreterversammlung und deren Ordnung.
- (3) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden, insbesondere bei Abwesenheit am Tag der Vertreterversammlung, handelt der/die stellvertretende Vorsitzende an seiner/ihrer Stelle. Dies gilt auch im Falle des § 7 Absatz 5, wenn sich der/die Vorsitzende während der Vertreterversammlung als Redner/-in an der Beratung beteiligt und während dieser Zeit den Vorsitz abgibt.
- (4) Sofern der/die stellvertretende Vorsitzende nicht an Stelle des/der Vorsitzenden die Sitzung leitet, unterstützt er/sie den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens dreimal pro Jahr mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, in dringenden Fällen auch mit einer kürzeren Frist. Die Vertreterversammlung muss einberufen werden,
 - wenn der Vorstand es beantragt
 - oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich die Einberufung verlangt.
- (2) Mit der fristgemäßen Einladung gibt die Versammlungsleitung die Tagesordnung der Vertreterversammlung bekannt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsmäßigen Einberufung, dem namentlichen Aufruf ihrer Mitglieder und der Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnet. Weitere Einzelheiten regelt § 10.
- (4) Die Versammlungsleitung bestimmt Personen für die Protokollführung und das Führen der Rednerliste.

- (5) Die Versammlungsleitung gibt nach Eröffnung der Versammlung die Tagesordnung und die rechtzeitig eingegangenen Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Anträge des Vorstandes bekannt.
- (6) Die Versammlungsleitung hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen; die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.
- (7) Die Vertreterversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung absetzen.
- (8) Von der Tagesordnung abgesetzte oder bis 24 Uhr nicht erledigte Punkte sind für die nächste Vertreterversammlung als erste Punkte der Tagesordnung anzusetzen. Die Vertreterversammlung kann davon abweichend mit einfacher Mehrheit die Fortsetzung der Sitzung nach 24 Uhr beschließen.
- (9) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch von mindestens drei Mitgliedern der Vertreterversammlung ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen.

§ 4 Tagesordnung der Vertreterversammlung

- (1) Mit der fristgemäßen Einladung geben der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung die Tagesordnung bekannt.
- (2) Tagesordnungspunkte und Anträge, welche bis drei Wochen vor Beginn der Vertreterversammlung schriftlich durch den Vorstand oder Mitglieder der Vertreterversammlung eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung zu nehmen.
- (3) Anträge zu den bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten können schriftlich mit Begründung vom Vorstand oder den Mitgliedern der Vertreterversammlung eingereicht werden. Sie können aber auch unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vom Vorstand oder den Mitgliedern der Vertreterversammlung bis zur Schließung des Tagesordnungspunktes gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen und werden dem Protokoll beigefügt. Über die Zulassung die Tagesordnung erweiternder Anträge beschließt die Vertreterversammlung. Für die Antragstellung ist ein Vordruck zu verwenden, der den Mitgliedern der Vertreterversammlung zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die Vertreterversammlung soll nur über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, Beschlüsse fassen. Über nicht auf der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten darf nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn die beschlussfähige Vertreterversammlung auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung oder eines Vorstandsmitgliedes die Behandlung dieser Angelegenheit mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung beschließt (Dringlichkeitsanträge).

§ 5 Teilnahme des Vorstandes und der Verwaltung der KZV Berlin

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Vertreterversammlung teil. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen.
- (2) Soweit für die Tagesordnung erforderlich, können Mitglieder der Verwaltung der KZV Berlin an der Sitzung der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Berliner Zahnärzteschaft öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Über die Anwesenheit anderer Personen entscheidet die Versammlungsleitung im Einzelfall und teilt der Vertreterversammlung diese Entscheidung mit.
- (2) Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Erhebt ein Mitglied der Vertreterversammlung Einspruch gegen die Anwesenheit von Personen, entscheidet die Vertreterversammlung hierüber mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Rede- und Antragsordnung

- (1) Teilnehmende an der Versammlung dürfen nur sprechen, wenn ihnen die Versammlungsleitung das Wort erteilt.
- (2) Wer zur Sache sprechen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.
- (3) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; sie kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.
- (4) Antragsteller/-in und Berichterstatter/-in können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.
- (5) Wenn sich der/die Versammlungsleiter/-in als Redner/-in an der Beratung beteiligen will, so hat er/sie sich auf die Rednerliste setzen zu lassen und während dieser Zeit den Vorsitz an seinen/seine Stellvertreter/-in abzugeben. Die Versammlungsleitung kann den mit beratender Stimme an der Versammlung Teilnehmenden außer der Reihe das Wort erteilen.
- (6) Außer der Reihe erteilt die Versammlungsleitung das Wort dem Vorstand, dem/der Berichterstatter/-in und demjenigen/derjenigen, der/die zur Geschäftsordnung sprechen will.
- (7) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort durch die Versammlungsleitung erteilt. Der/die Redner/-in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn/sie geführt werden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (8) Die Rededauer kann durch Beschluss der Vertreterversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein/eine Teilnehmer/in über die Redezeit hinaus, so kann ihm/ihr die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Falle darf der/die Betreffende über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen.
- (9) Alle Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden, sind der Versammlungsleitung zu übergeben. Diese stellt den Wortlaut des Antrages den Anwesenden visuell zur Verfügung. Die Versammlungsleitung gibt vor neuer Worterteilung alle Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt. Anträge können von allen Mitgliedern der Vertreterversammlung sowie den Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden.
- (10) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.
- (11) Nach Schluss der Aussprache kann niemandem mehr das Wort erteilt werden, es sei denn, die Mehrheit der Sitzungsteilnehmenden stimmt der Wiedereröffnung der Aussprache zu.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Sitzung zu sorgen.
- (2) Die Versammlungsleitung kann die Sitzung jederzeit unterbrechen, wenn ein ordnungsmäßiger Ablauf nicht mehr gewährleistet ist; sie setzt gleichzeitig den Zeitpunkt für die Wiedereröffnung fest.
- (3) Zwischenrufe sind gestattet. Die Versammlungsleitung muss sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem/der Redner/-in ausarten oder diesen in seinem/ihrem Vortrag stören. Die Versammlungsleitung soll Redner/-innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Die Versammlungsleitung hat Teilnehmende zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder sonst wie gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
- (5) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann die Versammlungsleitung dem/der Redner/-in, wenn er/sie zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.
- (6) Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann die Versammlungsleitung Teilnehmende für die Dauer der Sitzung aus dem Sitzungsraum weisen. Der/die Teilnehmer/-in hat dann auf die Aufforderung der Versammlungsleitung hin den Sitzungsraum zu verlassen.
- (7) Gegen den Ordnungsaufruf oder Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die Vertretersammlung sofort.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf
 - (a) die Begrenzung der Redezeit,
 - (b) auf Schluss der Rednerliste,
 - (c) auf Schluss der Aussprache,
 - (d) auf Überweisung an einen Ausschuss,
 - (e) auf Unterbrechung oder Vertagung
 - (f) oder auf Übergang zur Tagesordnung.

Anträge zur Geschäftsordnung können außer im Falle der Ziffer d) nur von Teilnehmenden gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.

- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben dem/der Antragsteller/in (zur Begründung und zum Schlusswort) nur einem/einer Redner/in für und einem/einer Redner/in gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
- (3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag gemäß Absatz 1 ist die Rednerliste zu verlesen. Des Weiteren gilt § 7 Absatz 9 entsprechend.
- (4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages auf der Rednerliste standen. Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so ist die Aussprache ohne Rücksicht auf die noch vorliegenden Wortmeldungen beendet. Gleiches gilt bei Annahme eines Antrags auf Vertagung. In diesem Falle wird der Tagesordnungspunkt gemäß § 3 Absatz 8 auf die Tagesordnung der nächsten Vertreterversammlung gesetzt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt zur Wiederaufnahme

beschlossen wurde. Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung dieses Tagesordnungspunktes geschlossen und in der Tagesordnung fortzufahren.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend ist. Ist eine Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Vertreterversammlung, die frühestens nach 36 Stunden zusammentreten darf, mit der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zu dieser Vertreterversammlung hinzuweisen.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Die Mitglieder der Vertreterversammlung stimmen nach freier Überzeugung ab.
- (3) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht im Einzelnen ein anderes Abstimmungsverhältnis vorgesehen ist. Bei der Abstimmung werden nur die gültigen Stimmen gerechnet; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Ungültig sind Stimmen, aus denen der Wille des/der Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.
- (5) Vor der Abstimmung verliest die Versammlungsleitung nochmals den Antrag und formuliert die Abstimmungsfrage. Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung muss geheim abgestimmt werden. Auf Verlangen von mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung muss schriftliche namentliche Abstimmung vorgenommen werden; diese erfolgt geheim unter Verwendung von Stimmzetteln, die den Namen des/der Abstimmenden tragen.
- (6) Ergeben sich Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so wird die Gegenprobe gemacht. Verbleiben auch dann noch Zweifel, so werden die Stimmen gezählt. Die Versammlungsleitung verkündet alsdann das Ergebnis.
- (7) Die Versammlungsleitung stellt – ausgenommen bei Wahlen – die Fragen so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. In der Regel sind sie so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Vertreterversammlung.
- (8) Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. Ein weitergehender Antrag ist vor dem weniger weitgehenden und ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen gehen Anträge zur Geschäftsordnung allen anderen Anträgen vor.
- (9) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

§ 11 Protokoll

- (1) Über die Sitzung der Vertreterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll schnellstmöglich zu fertigen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält und das von der Versammlungsleitung unterzeichnet werden muss. Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes können auf Wunsch persönliche Erklärungen in der Versammlung als Anhang zum Protokoll aufnehmen lassen. Zusätzlich erfolgt eine digitale Aufzeichnung der Sitzung der Vertreterversammlung, die den Mitgliedern der Vertreterversammlung zum Abhören zur Verfügung gestellt und die nach der Genehmigung des Ergebnisprotokolls gelöscht wird.
- (2) Das Ergebnisprotokoll mit den gestellten Anträgen und gefassten Beschlüssen ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung Einspruch bei dem/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingelegt wird. Über fristgerecht eingegangene Einsprüche entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss.

§ 12 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für alle sonstigen Sitzungen und Versammlungen der KZV Berlin, sofern nicht eine gesonderte Geschäftsordnung beschlossen wurde.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Vertreterversammlung der KZV Berlin in der vorliegenden Fassung am 20.02.2006 neu beschlossen und zuletzt am 02.12.2019 geändert.